



**Dienstvereinbarung  
über den Einsatz von Videoüberwachung an der  
Universität Siegen**

**Stand: Mai 2016**

## **Zwischen**

**der Universität Siegen, vertreten durch den Rektor und den Kanzler,**

**und**

**dem Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal sowie dem Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, jeweils vertreten durch die Personalratsvorsitzenden, im Folgenden „die Personalräte“ genannt,**

**wird gemäß § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) folgende Dienstvereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachung an der Universität Siegen geschlossen:**

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Dienstvereinbarung wird der Einsatz von Videoüberwachung an der Universität Siegen und die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die hierfür verantwortliche Stelle geregelt.

(2) Den Vertragspartnern ist es ein besonderes Anliegen, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.

(3) Als Videoüberwachungssysteme sind alle optisch-elektronischen Einrichtungen zu verstehen, die geeignet sind, Bilder von überwachten Bereichen zu übertragen und gegebenenfalls aufzuzeichnen.

(4) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Siegen, die Beschäftigte im Sinne des LPVG in der jeweils geltenden Fassung sind.

### **§ 2 Zweck der Videoüberwachung**

(1) Der Einsatz von Videoüberwachung an der Universität Siegen erfolgt auf Grundlage des § 29 b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Videoüberwachungssysteme werden ausschließlich in Wahrnehmung des Hausrechts zur Erhöhung der Sicherheit von Personen, zum Schutz vor Beschädigung oder unbefugtem Entfernen von Sachgütern oder zum Schutz vor unbefugtem Betreten des Geländes der Universität Siegen, insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen und außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten, eingesetzt, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(3) Eine Aufzeichnung von nach Absatz 2 erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist.

(4) Die durch die Überwachungssysteme gewonnenen Daten werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

(5) Nicht zulässig sind Überwachungen mit Tonaufnahmen sowie vorgetäuschte Überwachungen, insbesondere mittels Attrappen (sogenannte „Dummies“).

### **§ 3 Verfahren zur Genehmigung von Videoüberwachung**

(1) Soll eine Videoüberwachung durchgeführt oder eine laufende Videoüberwachung geändert werden, ist die beabsichtigte Maßnahme zunächst der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung der Zulässigkeit vorzulegen.

(2) Anschließend sind im Rahmen eines personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens die Personalräte zu beteiligen.

(3) Schließlich ist die Zustimmung des Rektors einzuholen.

(4) Videoüberwachungsanlagen, die ohne Zustimmung des Rektors betrieben werden, sind der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zu melden und bis zu einer eventuellen Genehmigung stillzulegen. Die Stilllegung erfolgt durch das Gebäudemanagement.

(6) Genehmigte Videoüberwachungsanlagen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, zum Beispiel auf den Intranet-Seiten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Zudem werden sie als genehmigt gekennzeichnet, beispielsweise mittels eines Siegels.

### **§ 4 Nutzung von Videoüberwachungssystemen und Auswertung der Daten**

(1) In Bereichen, in denen eine Videoüberwachung eingesetzt wird, ist mittels Beschilderung mit Text und Piktogramm auf die Tatsache der Beobachtung hinzuweisen.

(2) Die zur Überwachung vorgesehenen Monitore sind so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, möglichst ausgeschlossen ist.

(3) Die Aufzeichnungsgeräte (Server) und deren Datenträger sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Die Aufzeichnungsgeräte werden nicht an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen. Auf die Datenträger darf nicht über ein öffentliches Kommunikationsnetz zugegriffen werden können.

(4) Eine Auswertung von gemäß § 2 Abs. 3 aufgezeichneten Daten erfolgt ausschließlich bei dem Verdacht auf strafrechtlich relevante Sachverhalte (zum Beispiel Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Hausfriedensbruch). Die Auswertung darf nur im Beisein von einem/einer Beauftragten der Dienststelle und einem Vertreter/einer Vertreterin des zuständigen Personalrats, in Zweifelsfällen jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin beider Personalräte, durchgeführt werden. Über die Auswertung wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Aufgezeichnete Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr zu Beweis Zwecken erforderlich sind. Bei der präventiven Nutzung von Videoüberwachungssystemen sind die Daten grundsätzlich am Ende des nächsten, auf die Aufzeichnung folgenden Arbeitstages zu löschen. Die rechtzeitige Löschung aufgezeichneter Daten wird in angemessenen Zeitabständen durch die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft.

### **§ 5 Rechte der Personalräte**

(1) In Ausübung ihrer Kontrollrechte dürfen die Personalräte jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung überprüfen. Hierzu erhalten sie auf Verlangen Einsicht in die anlässlich des Betriebs eines Videoüberwachungssystems erstellten Protokolle und sonstigen Unterlagen.

(2) Nach vorheriger Information der Dienststelle dürfen die Personalräte vor Ort Besichtigungen vornehmen.

## § 6 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Alle Personen, die Zugang zu den Monitoren, Aufzeichnungsgeräten oder Datenträgern von Videoüberwachungssystemen haben, werden auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung besonders verpflichtet.

(2) Informationen, die unter Verletzung von Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind zur Einleitung arbeits- oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen nicht zulässig.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden und hat Nachwirkung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, äußerstenfalls bis zu drei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung.

Siegen, den 20. Juni 2016

Der Kanzler

\_\_\_\_\_  
gez. U. Richter

Der Rektor

\_\_\_\_\_  
gez. Univ.-Prof. Dr. Burckhart

Der Personalrat für das Personal  
in Technik und Verwaltung

\_\_\_\_\_  
gez. Mudersbach

Der Personalrat für das wissen-  
schaftliche und künstlerische  
Personal

\_\_\_\_\_  
gez. Schaefer